# Landkreis Havelland

- Jugendamt -

# Richtlinie

für die Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII

i. V. mit §§ 33; 34 und 41

# INHALTSVERZEICHNIS

Definiti	on von Nebenleistungen
Zweck	der Gewährung von Nebenleistungen3
Erste	r Abschnitt – Hilfe zur Erziehung 4
1.1.	Anwendungsbereich4
1.2.	Personenkreis4
1.3.	Laufende Nebenleistungen4
1.4.	Einmalige Nebenleistungen5
1.4.1.	Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis5
1.4.2.	Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis7
Zweit	er Abschnitt - Vollzeitpflege 8
2.1.	Anwendungsbereich8
2.2.	Personenkreis8
2.3.	Einmalige Nebenleistungen8
2.3.1.	Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis8
2.3.2.	Nebenleistungen mit Antrag und ohne Nachweis8
2.3.3.	Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis9
2.4.	Höhe der Aufwandsentschädigungen10
2.4.1.	Dauer- und Kurzzeitpflegestellen10
2.4.2.	Bereitschaftspflegestellen10
2.4.3.	Sonderpädagogische Pflegestellen10
Dritte	er Abschnitt - Lebensunterhalt 11
3.1.	Anwendungsbereich11
3.2.	Personenkreis11
3.3.	Höhe der Leistungen12
3.3.1.	Regelleistung gem. SGB XII für Alleinstehende12
3.3.2.	Kosten für Unterkunft und Heizung12
3.3.3.	Fahrkosten
3.3.4.	sonstige Leistungen
3.4.	Heranziehung zu den Kosten13

## Allgemeine Bestimmungen

## **Definition von Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind einmalige Leistungen zum Unterhalt, die nicht im Kostensatz enthalten sind und in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 (3) SGB VIII gewährt werden.

Sie decken Bedarfe ab, die entweder nur einmal bestehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.

Nebenleistungen können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden, da sie zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfes dienen.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten übernommen werden oder nur ein Teil.

Laufende Leistungen (regelmäßig wiederkehrender Bedarf) werden ohne Besonderheiten des Einzelfalls durch die Leistungsberechtigten beansprucht.

Die einmaligen und die laufenden Nebenleistungen gehören zum notwendigen Lebensunterhalt, somit besteht nach § 39 (1) SGB VIII Rechtsanspruch auf diese.

Dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 39 (3) SGB VIII bei der konkreten Art und der Höhe der Beihilfe oder des Zuschusses ein Ermessen eingeräumt. Die Bewilligung von Leistungen erfolgt stets im Rahmen der Einzelfallprüfung.

## Zweck der Gewährung von Nebenleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenleistungen gelten in Umfang und Höhe für alle in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Havelland stationär untergebrachten Kinder und Jugendliche.

Bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Landkreises Havelland soll sich die Höhe des Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Unterbringung gelten.

## Erster Abschnitt – Hilfe zur Erziehung

## 1.1. Anwendungsbereich

#### Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 i.V.m.

#### → Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 SGB VIII

- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (stationärer Bereich)

#### → Hilfe für junge Volljährige,

- § 41 SGB VIII stationäre Unterbringung

#### Sozialpädagogisch begleitete Wohnform

- § 13 (3) SGB VIII beruflichen Eingliederung
- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationärer Bereich)

#### 1.2. Personenkreis

Diese Richtlinie gilt für alle Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7 (1) Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII, auf eigenen Antrag auch für junge Volljährige im Sinne des § 7 (1) Nr. 3 SGB VIII, denen nach §§ 13 (3) sowie nach §§ 27 ff und 35 a SGB VIII – ggf. unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung bzw. analoge Hilfen gewährt wird.

Die Gewährung von Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII für Hilfe nach § 19 erfolgt analog.

## 1.3. Laufende Nebenleistungen

## **Taschengeld**

Der Barbetrag dient zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche sollen damit Ausgaben für individuelle Hobbys, kleine Geschenke etc. bestreiten können, die in den pauschalen Leistungen nicht abgedeckt sind.

Alter	Betrag / Monat
Beginn des 5 Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (4 bis 9 Jahre)	7,00 Euro
vom Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (10 bis 11 Jahre)	10,00 Euro
vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (12 bis 14 Jahre)	15,00 Euro
vom Beginn des 16. Lebensjahres ( ab 15 Jahre) für Hilfeempfänger ohne Einkommen bzw. für die die nachfolgenden Kriterien nicht zutreffen,	25,00 Euro
vom Beginn des 16. Lebensjahres bei Besuch der Sekundarstufe II	51,00 Euro
vom Beginn des 16. Lebensjahres bei Absolvierung einer schulischen oder einer anderen Ausbildung, für die keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird*	77,00 Euro

• Dies gilt auch für junge Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres, die sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befinden, in dem sie ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhalten. Das den jungen Menschen verbleibende Entgeld wird auf den Barbetrag angerechnet.

Wird der Hilfeempfänger nicht zum 1. des Monats aufgenommen, reduziert sich der dem Lebensjahr entsprechende Betrag um 1/30 pro Fehltag.

Die unter Punkt 2.1. aufgeführte Leistung werden dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mit dem monatlichen Leistungsentgelt durch den freien Träger der Jugendhilfe in Rechnung gestellt werden.

## 1.4. Einmalige Nebenleistungen

## 1.4.1. Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis

## **→** Besondere persönliche Anlässe

Einschulung

Höhe der Beihilfe bis zu 80,00 Euro

• Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion u.ä.

Höhe der Beihilfe bis zu 130,00 Euro

#### • Teilnahmegebühren oder Beiträge für o.g. Ereignisse

Höhe der Beihilfe

#### Berufsstart

Höhe der Beihilfe bis zu 100,00 Euro

Sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffungen werden nicht vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

#### **▶** Erstausstattung / Ergänzung von Bekleidung

Auf Antrag können einmalige Beihilfen gewährt werden bei

Neuaufnahme eine Erstausstattungsbeihilfe bis zu 155,00 Euro

außergewöhnlichem Wachstum bis zu 77,00 Euro

Der Bedarf der o.g. Beihilfen ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen und zu bestätigen.

#### **→** Lernmittel

Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (LernMV) vom 14.12.1997, zuletzt geändert durch VO vom 02.01.2001 (GVBl. II/01 S.5) kostenlos bereitgestellt werden, mit dem Kostensatz abgegolten werden.

Die Kosten werden bis max. zum Höchstbetrag des Elternanteils gemäß LernMV durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen .

## → Hilfen bei eigenem Wohnraum

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist (u.a. durch Elternteile) kann dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen auf Antrag für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss gewährt werden.

Bei gewährter Hilfe nach § 19 erfolgt die Bewilligung im Rahmen der Einzelfallentscheidung. Ein Teil des Zuschusses kann auch zum Erwerb eines Führerscheins verwendet werden, um hierdurch die Chancen des Betreuten bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes erheblich zu erhöhen.

Die Kaution wird maximal in Höhe von übernommen.

600,00 Euro

Der Zuschuss ist bis zu 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht (Ausnahme: eigene Kinder)

Der Bedarf der o.g. Beihilfe ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen und zu bestätigen.

#### **♦** Kostenerstattung bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung des Kindes/ Jugendlichen wird ab dem 1. Tag der Beurlaubung, nach Vorlage des Urlaubsscheines, ein tägliches Verpflegungsgeld an die Eltern bzw. Bezugsperson in folgender Höhe ausgezahlt:

Verpflegungsgeldes

für Kinder unter 14 Jahre wird

6,60 Euro

für Kinder und Jugendliche im Alter über 14 Jahre

8,80 Euro

pro Beurlaubungstag. Dabei gelten der An- und Abreisetag als 1 Tag.

Mit der Gewährung der Verpflegungsgeldpauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes während der Beurlaubung abgegolten.

## 1.4.2. Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis

#### Nebenkosten

•	Geburtstagsgeld	26,00 Euro	p.a
•	Weihnachtsgeld	26,00 Euro	p.a
•	Ferien-/Klassenfahrten	260,00 Euro	p.a
•	Bekleidung	408,00 Euro	p.a
•	sonstige Zuschüsse	30,00 Euro	p.a

Die o.g. Nebenkosten werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem monatlichen Leistungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro pro Tag und Kind in Rechnung gestellt.

## Zweiter Abschnitt - Vollzeitpflege

## 2.1. Anwendungsbereich

Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 i.V.m.

- **→** Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 SGB VIII
  - § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

### 2.2. Personenkreis

Diese Richtlinie gilt für alle Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7(1) Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII, auf eigenen Antrag auch für junge Volljährige im Sinne des § 7 (1) Nr. 3 SGB VIII, nach §§ 27 und 41 i.V.m. § 33 Hilfe zur Erziehung bzw. analoge Hilfen gewährt wird.

## 2.3. Einmalige Nebenleistungen

## 2.3.1. Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis

- Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 26,00 Euro
   Diese Leistung wird jährlich im Monat Oktober für den Monat November pro Pflegekind gezahlt.
- Urlaubspauschale in Höhe von 260,00 Euro
   Diese Leistung wird jährlich im Monat Mai für den Monat Juni pro Pflegekind gezahlt.
   Darin inbegriffen sind Kosten für Klassenfahrten o. ä..

## 2.3.2. Nebenleistungen mit Antrag und ohne Nachweis

Einschulung in Höhe von 80,00 Euro
 Jugendweihe, Konfirmation, Taufe in Höhe von (zzgl. nachgewiesenen Teilnahmegebühren)

#### 2.3.3. Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis

#### • Erstausstattung

in Höhe von max.

750,00 Euro

Bei Erstaufnahme eines Pflegekindes können maximal 2/3 der angemessenen Kosten für Einrichtungsgegenstände sowie 1/3 Bekleidungskosten für eine Grundausstattung gewährt werden.

Besteht zum späteren Zeitpunkt der Bedarf an Ergänzungsmobiliar, so kann dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis max. 200,00 Euro bewilligt werden.

#### • Therapeutische, medizinische und pädagogische Leistungen

Diese Leistungen werden im Einzelfall entschieden und zusätzlich mit den laufenden Zahlungen getätigt (z. B. Schülerhilfe, Therapien usw.).

Zuschüsse für eine Brille werden in erster Linie durch die entsprechenden Krankenkassen getragen.\*2

\*2 Für alle gesetzliche Krankenkassen gilt eine Festbetragsliste, in der die Zuschüsse je nach Sehstärken und Krankheitsbilder gestaffelt sind. Je nach Fall wird individuell entschieden. Sinnvoll ist es jedoch, einen Kostenvoranschlag bei der entsprechenden Krankenkasse einzureichen, um die Kostenübernahme im Vorfeld zu klären

#### Kindertagesstättengebühr

Bei Besuch von Tageseinrichtungen werden nach § 17 (1) Kindertagesstättengesetz die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernommen. Die Höhe des Durchschnitts ist durch Vorlage des Kostenbescheides des Trägers nachzuweisen.

#### Sonstige Kosten

Innerhalb der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses können den potentiellen Pflegeeltern Kosten bis max. 1/30 des entsprechenden monatlichen Pflegegeldes pro Aufenthaltstag erstattet werden. Gleiches gilt bei Aufenthaltstagen im Haushalt der Herkunftsfamilie, wenn eine Wiedereingliederung vorgesehen ist, bzw. bei Aufenthaltstagen bei einer Kontaktperson. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Stellungnahme des Sozialarbeiters. Alle Aufwendungen sind damit abgegolten.

Weitere Einzelfallentscheidungen (z. B. Lernmittel, Berufsstart) sind grundsätzlich möglich, jedoch nur mit einer aussagekräftigen Stellungnahme des Sozialarbeiters.

# 2.4. Höhe der Aufwandsentschädigungen

## 2.4.1. Dauer- und Kurzzeitpflegestellen

Altersgruppierungen	Pflegesätze*	Erziehungsgeld
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	468,00 €	202,00 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	530,00 €	202,00 €
Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	632,00 €	202,00 €

# 2.4.2. Bereitschaftspflegestellen <sup>1</sup>

Altersgruppierungen	Pflegesätze*	Erziehungsgeld
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	448,00 €	303,00 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	510,00 €	303,00 €
Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	602,00 €	303,00 €

## 2.4.3. Sonderpädagogische Pflegestellen

Altersgruppierungen	Pflegesätze*	Erziehungsgeld
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	448,00 €	202,00 €
Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	510,00 €	202,00 €
Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	602,00 €	202,00 €

Bei sonderpädagogischen Pflegestellen kann die Aufwandsentschädigung bei Bedarf bis um das 5 fache des Erziehungsgeldes erhöht werden.

Der Bedarf und die Höhe des erhöhten Pflegegeldes wird durch den Sozialarbeiter im Rahmen des Hilfeplanverfahren definiert und festgelegt.

- \* enthält 39,00 € Pauschale für die Alterssicherung
  - 7,00 € Pauschale für die Unfallversicherung
- 1) Das Erziehungsgeld, dass bei der Bereitschaftspflege gezahlt wird, beträgt 1 ½-fache des "normalen" Erziehungsgeldes. Die Erhöhung des Erziehungsgeldes hängt mit der Besonderheit der Form der Pflege zusammen. Diese ergibt sich mit fließenden Übergängen daraus, dass ein Kind/Jugendlicher entweder wegen Gefährdung seines Wohls zumindest aktuell nicht bei den Personen seiner Herkunftsfamilie verbleiben kann, es /er selbst um Inobhutnahme nachsucht und/oder Zeit zur Klärung seines weiteren Verbleibs benötigt wird. Bei jeder dieser Fallkonstellationen haben die Pflegepersonen den Auftrag, einen Übergang im Leben des Kindes oder Jugendlichen zu unterstützen und zu begleiten, sowie sich aktiv am Klärungsprozess (Clearing) zu beteiligen.

### **Dritter Abschnitt - Lebensunterhalt**

## 3.1. Anwendungsbereich

## Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- **♦** Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 SGB VIII
  - § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (ambulanter Bereich)
  - § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulanter Bereich)
- Hilfe für junge Volljährige,
  - § 41 SGB VIII stationäre Unterbringung (ambulanter Bereich)

#### 3.2. Personenkreis

Diese Richtlinie gilt für alle Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und auf eigenen Antrag auch für junge Volljährige denen Hilfe in Form von betreutem Einzelwohnen Hilfen gewährt wird.

## 3.3. Höhe der Leistungen

#### 3.3.1. Regelleistung in Anlehnung an SGB II für Alleinstehende

#### Jungendliche und jungen Volljährigen die:

- a. eine Schule im Vollzeitunterricht oder eine weiterführende Schule besuchen,
- **b.** sich in Berufsausbildung oder einem Arbeitsverhältnis
- c. an Beschäftigungs- bzw. Vorbereitungskursen einschließlich des Nachholens schulischer Abschlüsse teilnehmen, die eine spätere Ausbildung einer beruflichen Tätigkeit ermöglichen sollen

#### 3.3.2. Kosten für Unterkunft und Heizung

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Nebenkosten werden vom Jugendhilfeträger übernommen. Wird diese Betreuungsform für Jugendliche unter 18 Jahren gewährt, so mietet der Träger der freien Jugendhilfe den Wohnraum an und stellt dem zuständigen Jugendhilfeträger diese Kosten in Rechnung.

#### Die Unterkunftskosten sind wie folgt gestaffelt

Ketzin, Wustermark, Brieselang, Milow, Schönwalde-Glien,

Rhinow, Nennhausen, Dallgow-Döberitz, Friesack, Premnitz max. 230,00 Euro

Rathenow, Nauen max. 245,00 Euro

Falkensee max. 265,00 Euro

#### 3.3.3. Fahrkosten

Fahrkosten zur Ausbildungsstätte / Schule werden vom Jugendhilfeträger finanziert, da zweckbestimmte Leistungen AbG, BAB, BaföG gem. § 93 Abs. 1 SGB VIII durch Erstattungsantrag vereinnahmt werden

#### 3.3.4. sonstige Leistungen

Jugendhilfeempfänger im Einzelwohnen können auf Antrag jährlich einen Zuschuss zur Klassenbzw. Gruppenfahrt in Höhe von max. 150,00 EUR erhalten.

## 3.4. Heranziehung zu den Kosten

Soweit ein Jugendhilfeempfänger über eigenes Einkommen verfügt, wird er selbst gem. § 91 i.V. m. § 94 Abs. 6 SGB VIII zu den Kosten herangezogen.

Der dem jungen Menschen verbleibender Differenzbetrag wird auf die Regelleistung nicht angerechnet.

# Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinie für die Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Die mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2001 beschlossene Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII tritt mit Wirkung vom 31.12.2005 außer Kraft.